

Einwilligung in Fremdzugriffe durch externe Dienstleister

Die geiger BDT GmbH Heinz-Fröling-Straße 15, 51429 Bergisch Gladbach (Auftragnehmer)

verarbeitet im Rahmen des Vertrages mit

(Auftraggeber)

Personenbezogene Daten sowie ggf. andere vertrauliche Informationen und speichert diese für den Auftraggeber in einem Kundendatensystem auf einem durch den Auftragnehmer betreuten IT-System.

Beauftragt der Auftraggeber einen externen Dienstleister besteht die Möglichkeit, dem externen Dienstleister einen einmaligen oder mehrmaligen, eingeschränkten oder uneingeschränkten Zugriff auf das vom Auftragnehmer für den Auftraggeber betreute IT-System zu gewähren. Hierfür ist eine Einwilligung des Auftraggebers erforderlich, da diesem die personenbezogenen Daten und ggf. anderen vertraulichen Informationen zugeordnet sind und er hierfür rechtlich verantwortlich zeichnet.

Die Einwilligung des Auftraggebers in den Fremdzugriff durch einen externen Dienstleister ist freiwillig und jederzeit frei widerruflich. Der Widerruf der Einwilligung führt zu einer unverzüglichen Beendigung der Zugriffsmöglichkeit des externen Dienstleisters auf das vom Auftragnehmer für den Auftraggeber betreute IT-System.

Einwilligung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer dem externen Dienstleister:

einmalig am Datum:

zeitlich unbefristet

Zugriff auf das vom Auftragnehmer betreute IT-System gewährt. Ob und welche Zugriffe der externe Dienstleister auf welche personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen vornehmen dürfen, ist zwischen Auftraggeber und externem Dienstleister abzustimmen. Der Auftragnehmer nimmt hierauf keinen Einfluss.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von jeder Haftung für den Ersatz von Schäden (auch Folgeschäden) und jeglichen Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen und Ansprüchen, einschließlich der Kosten eines vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahrens, Bußgelder sowie ortsüblicher und angemessener Rechtsanwaltsvergütung, durch einen pflichtwidrigen Zugriff des externen Dienstleisters auf das durch den Auftragnehmer betreute IT-System auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß des externen Dienstleisters gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, Verschwiegenheitspflichten, gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn der Auftraggeber den pflichtwidrigen Zugriff des externen Dienstleisters nicht zu vertreten hat. Hat der Auftragnehmer den pflichtwidrigen Zugriff allein oder überwiegend zu

vertreten, reduziert sich der Freistellungsanspruch um den Mitverschuldensanteil des Auftragnehmers.

3. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Auftragnehmer wird hiernach unverzüglich den Zugriff des externen Dienstleisters auf das vom Auftragnehmer betreute IT-System des Auftraggebers beenden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Name, Funktion Unterzeichner
(in Druckbuchstaben)